

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stenumer Holz“ in der Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stenumer Holz“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung und befindet sich nördlich der Autobahn A 28 zwischen Delmenhorst und Hude in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg. Es grenzt im Norden an die Ortschaft Rethorn, im Osten an die Ortschaft Schierbrok und im Süden an die Ortschaft Stenum. Das NSG ist überwiegend gekennzeichnet durch naturnahe Eichen- und Buchenwälder auf historisch alten Waldstandorten mit umgrenzenden Wallhecken. Im südöstlichen Bereich des NSG befindet sich eine Vielzahl an Granitfindlingen, die als Naturdenkmal (ND 213) geschützt sind. Des Weiteren befindet sich das Naturdenkmal (ND 212) „Dicke Eiche“ im NSG.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Anlage 2 enthält eine Darstellung der wertbestimmenden Lebensraumtypen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 251 „Stenumer Holz“ (DE 2917-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 96 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Verbesserung der Repräsentanz von Hainsimsen-Buchenwäldern, atlantischen sauren Buchenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und Auenwäldern mit Erlen und Eschen in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung,
 2. den Erhalt und die Entwicklung von Randstrukturen wie Baum-Wallhecken, Strauch- und Krautsäumen,
 3. den Erhalt und die Entwicklung des in der maßgeblichen Karte der Anlage 2 dargestellten artenreichen Feuchtgrünlandes,
 4. die mittel- bis langfristige Entwicklung nicht standortheimischer Waldbestände in naturnahe Eichen- und Buchenbestände,
 5. den Erhalt der und die selbständige Wiederbesiedlung durch die an naturnahe Strukturen gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften; insbesondere zählen hierzu seltene Pflanzenarten wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Winterschachtelhalm (*Equisetum hyemale*), Schwarze Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*), Grünliche Waldhyazinthe (*Platanthera chlorantha*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Wald-Sanikel (*Sanicula europaea*), Geflügelte Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*),
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Stenumer Holz“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ mit seinen typischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe Waldgesellschaften von Erlen-Eschen-Wäldern der Auen und Quellbereiche auf quellig durchsickerten Standorten; der Bestand ist geprägt von Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Früher Traubenkirsche (*Prunus padus*), Roter Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Bitterem Schaumkraut (*Cardamine armara*), Gegenblättrigem Milzkraut (*Chrysosplenium oppositifolium*), Winkelsegge (*Carex remota*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*) und Wechselblütigem Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*),
2. und der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ und 9120 „Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf trockenen bis feuchten basenarmen sandigen Lehmböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht ist neben Stieleiche (*Quercus robur*) geprägt von der Dominanz der Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Die Strauchschicht weist zahlreiche Vorkommen von Europäischer Stechpalme (*Ilex aquifolium*) auf. Die Krautschicht ist geprägt von Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Gemeinem Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Flattergras (*Milium effusum*) und Efeu (*Hedera helix*). Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

b) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Bestände auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand. Die Baumschicht ist geprägt von Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Die Krautschicht weist insbesondere Vorkommen von Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großem Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) und Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*) auf.

Die Bestände enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Für die Erhaltung und Entwicklung eines typischen und vielfältigen Tierartenspektrums soll ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz erhalten bzw. entwickelt werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
 3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Plätze, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
 6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
 10. Tiere und Pflanzen, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 11. die Bodengestalt einschließlich der Wallkörper der vorhandenen Wallhecken zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 4. a) das Betreten des Gebietes auf den Wegen im Rahmen von organisierten Veranstaltungen, die dem ruhigen Naturerleben dienen,
b) das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldrändern, und die Erhaltung des Lichtraumprofils,
 6. der Aus- oder Neubau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹ und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern, der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Beachtung der Anzeigepflicht und des Zustimmungsvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben

1) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) darstellen,
 - a) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit Markierung und Belassung aller unter Anwendung besonderer Sorgfalt erkennbarer Horst- und Stammhöhlenbäume,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag
 - größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. bei **befahrungsempfindlichen** Standorten eine Woche vor Durchführung sowie
 - größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald; zugelassen bleibt die Bestockung aus Naturverjüngung,
 - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten,
 - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; für die Verjüngung der Eiche darf die Größe des Lochhiebes bis zu 0,5 ha und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bis zu 1,0 ha Flächengröße betragen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt (**gilt nur für LRT 9160 und 91E0***),
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung

- Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- k) bei künstlicher Verjüngung
- ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (**gilt nur für LRT 9160 und 91E0***) angepflanzt oder gesät werden,
 - auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (**gilt nur für LRT 9110 und 9120**) angepflanzt oder gesät werden.

Die Flächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung.

Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Prozessschutz) sowie die sonstigen Habitatbaumflächen werden gem. § 4 (3) Nr. 2j) auf den jeweiligen Lebensraumtyp angerechnet. Freigestellt sind Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2f)-2h), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung sowie der Betrieb der im Süden des NSG kurz vor der Verrohrung der Schierbroker Bäche vorhandenen technischen Anlage zum Hochwasserschutz, bestehend aus Rechenanlage, Stauanlage sowie vorgeschaltetem Sandfang nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (6) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (7) In den unter den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (10) Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Grundlage des gem. § 32 (5) BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem.RdErl. d. MI und MU v. 21.10.2015) zwischen NLF und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach den §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg – LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 176), genannte Landschaftsschutzgebiet OL 13 „Stenumer Holz“ außer Kraft, soweit es das in dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betrifft.

Wildeshausen, den 23.11.2018

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat